

Das alte Kirchenrecht 2. Teil

15.

Alle Sammlungen, die bisher angeführt wurden, gehören in jene Epoche, die das alte Kirchenrecht in sich schliesst (§. 7. Einleitung in das öffentliche Kirchenrecht). Sie erstreckt sich bis auf das 12te Jahrhundert, in dessen Mitte Gratian ein Benediktinermönch mit einer neuen Sammlung auf die Bühne trat, die alle vorhergehenden verdunkelte, und eine neue Epoche in dem Kirchenrecht machte. Sie besteht aus den Satzungen verschiedener sowohl allgemeiner, als besonderer Kircherversammlungen, aus päpstlichen Briefen, Sprüchen der Kirchenlehrer, besonders des Hieronymus, Augustin, und Gregor, aus Schriftstellen, und aus den Gesetzen der römischen Kaiser, und fränkischen Königen. Sein Hauptaugenmerk war, dem Kirchenrecht die förmliche Gestalt eines Lehrgebäudes zu geben, und die dem Schein nach sich widersprechende Kanones zusammen zu reimen. Dies war die Ursache, dass er seinem Werk den Beinamen : Die Übereinstimmung der sich entgegengesetzten Kanones (concordia canonum discordantium) gegeben hat, heute zu Tage aber wird es gemeinlich das Dekret Gratians genannt (Gratian lebte in Bononien in dem Kloster des Heiligen Felix und Nabor. Ein Mann, dessen Einsicht in des Kirchenrecht zwar für seine Zeiten die weitschichtigste war, die aber doch immer nach dem Charakter seines Jahrhunderts abzumessen ist)

16.

Gratians Vorhaben war ohne Zweifel löblich, aber es gelang ihm nicht so, wie er es wünschte. Denn Fehler wider die Kritik, Geschichte, Zeitrechnung und dergleichen, hat er in der Menge aufeinander gehäuft. Fehler, die (da sie noch die Unachtsamkeit der Kopisten um ein Merkliches vermehrt hat) schon für sich selbst eine Beträchtlichkeit haben, die aber noch als ein Nichts zu jenem zu rechnen sind, dass er die Quellen und Urschriften nicht nachgesehen, sondern zu viel auf die Glaubwürdigkeit seiner Vorgänger Rhegino, Burchard, und Ivo gebaut hat, deren Sammlungen fehlerhaft waren (§. 14.). Was aber in seiner Sammlung am wenigsten Nachsicht verdient, ist dieses, dass er auch einige vom Isidor erdichtete Dekretalbriefe (§. 12.) einrückte, und dadurch ihr Ansehen noch mehr unterstützte, und verbreitete (Er hat sein Dekret in drei Teile eingeteilt. Der erste enthält die Grundsätze des geistlichen Rechts durch 101. Abschnitte, die er Distinctiones nennt, der zweite handelt von den geistlichen Gerichten, und Endurteilen durch 36 causas, der dritte endlich betitelt sich Tractatus de consecratione. Davon sind die bekannten Verse:

Una cum centum distinctio fit tibi prima,
Sex ac triginta causae sunt parte secunda,
Tertia consecrat, ac finit distinctio quinta.

Dem zweiten Teil q. 3. causas 33. hat er sieben Abschnitte von der Busse beigesezt.

17.

Die häufigen Fehler Gratians haben nicht nur viele Privatpersonen bewogen sie zu verbessern, sondern selbst Papst Pius IV. hat einigen Gelehrten aufgetragen, alle Stellen mit den Quellen gegen einander zu halten, und alles Unrichtige anzuzeigen. Man nannte sie nachher correctores romani, deren Anzahl Pius V. bis auf 35 vermehrt hat. Dadurch erhielt Gratians Dekret eine Gestalt, die Gregor dem XIII. ansehnlich, und gut genug schien, um es im Jahre 1580 durch eine öffentliche Verordnung gutzuheissen, und unter dem Bannstrahl zu verbieten, dass man weder Zusätze, noch Auslegungen darüber machen solle.

18.

Die Gesetzbücher der Kirche waren bis in das 9te Jahrhundert mehr mit Verordnungen der Konzilien, als der Päpste angefüllt. Allein die Revolutionen der folgenden Zeiten, die sowohl für die Kirche, als den Staat eben nicht die besten waren, machten häufigere Dekrete des römischen Stuhles notwendig. Deshalb weil der Kriege wegen, mit welchen sich die aus dem Schutt des karolingischen Reiches hervor kommenden kleineren Fürsten aufrieben, weder die Bischöfe Versammlungen halten, noch die Metropolen ihr Ansehen geltend machen konnten, um dem damals einreissenden Strom des Sittenverderbnisses, der schon weit umher griff, Einhalt zu tun. Nun war der Papst allein noch übrig, der unter diesen Umständen auf sein Ansehen, und auf die ihm schuldige Folgeleistung einen Anspruch machen konnte. Ja man bezeugte ihm auch wirklich mehr als ehe dessen, nachdem die Macht der kleineren Könige um den römischen Bezirk gemindert wurde. Zudem wurden die Päpste des 12ten und 13ten Jahrhunderts, weil sie (besonders Innozenz und Alexander III.) nicht nur in den

geistlichen, sondern auch in dem römischen Recht, über welches man auf den öffentlichen Schulen las, sehr erfahren waren, von allen Orten in den wichtigsten sowohl weltlichen als geistlichen Geschäften um Rat gefragt, über die sie ihre Endurteile und Entscheidungen gaben. Endlich wurden um eben diese Zeit die Bettelmönche, und errichtete Universitäten dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen. Woraus dann erfolgte, dass man selten ein Gesetz annahm, welches nicht vom Papst, oder auf dessen Befehl von den Versammlungen der Kardinäle ausgefertigt wurde.

19.

Auf diese Art hatten sich also die päpstlichen Dekrete so stark vermehrt, dass endlich die Päpste selbst an die Sammlungen derselben Hand anzulegen angingen. Innozenz, und Honorius III. waren die ersten, die sich damit beschäftigten. Doch gewann die gregorianische Sammlung über diese zwei vorhergehenden den Vorzug, indem selbe die erste war, die sich ein öffentliches, und allgemeines Ansehen erwarb. Es hat sich Raymund von Pennafort aus dem Predigerorden auf den Befehl des Papstes Gregor IX. Im Jahre 1230 verfertigt. Und bei der Kundmachung derselben im Jahre 1235 wurde zugleich eine neue Sammlung der Dekretalen ohne vorläufige Einwilligung und Erlaubnis des römischen Stuhles vorzunehmen untersagt (Man hat dem Raymund diese Kritik, und zwar mit Grund, gemacht, dass er viele Hauptstücke der Dekretalen, die ihm zu weitläufig schienen, abgekürzt und ihren Sinn dadurch dunkel, und unverständlich gemacht habe. Das ganze Werk besteht aus fünf Büchern, und jedes derselben wird wieder in Titel eingeteilt, die zusammen 185 ausmachen. Die Gegenstände, von welchen jedes Buch handelt, pflegt man also auszudrücken:

Judex: das erste Buch handelt von der geistlichen Gewalt

Judicum: von den Gerichten, und der Verfassungsart in den Rechtshändeln

Clerus: von den Rechten und Pflichten des Geistlichkeit

Sponsalia: von den Eheverlöbnissen und Ehehindernissen

Crimen: von kirchlichen Verbrechen und Strafen

20.

Das sechste Dekretalbuch folgte den fünf gregorianischen in einer Zeit von 68 Jahren, welches auf Befehl des Papstes Bonifacius VIII. verfasst, und kund gemacht wurde. Diesem folgten die klementinischen Konstitutionen vom Papst Klemens V. Sie werden zwar nicht aus der Ursache also genannt, als wenn sie aus Befehl Klemens V. wären kundgemacht worden (denn sie sind erst nach seinem Tode vom Johann XXII. kundgemacht worden). Sondern sie haben darum ihren Namen vom Klemens V. bekommen, weil sie jene seiner Verordnungen enthalten, die er vor, in, und nach dem Kirchenrat zu Vienne ergehen liess. Endlich schliessen die Epoche des neueren Kirchenrechts (§ 15) die extravagantes Johannis XXII., und die extravagantes communes.

21.

Wenn mehrere Gesetze in einem Band zusammen getragen werden, entsteht ein Gesetzbuch, oder Codex (§.3.). Mehrere dergleichen Gesetzbücher wieder in einem Band vereinigt, können als Teile betrachtet werden, die einen ganzen Körper der Gesetze ausmachen. Aus diesem Begriff kann man die Benennung corpus juris herleiten, indem das Korpus des päpstlichen Rechts nichts anderes ist, als die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Zeiten verfasster Gesetzbücher in ein einziges allgemeines Gesetzbuch (Das Korpus des kanonischen Rechts besteht aus folgenden Teilen: aus dem Dekret Gratians (§. 15.); den 5 Dekretalbüchern Gregors IX. (§. 19.); dem sechsten Dekretalbuch Bonifacius VIII. (§. 20.); den klementinischen Konstitutionen, und den Extravagantes. Im Anhang befindet sich zwar das siebente Dekretalbuch (welches Peter Mathäi ein Rechtsgelehrter zu Lyon mit dem Ende des 16ten Jahrhunderts zusammen getragen hat) und das Paul Lanzelotti Lehrbegriff des kanonischen Rechts (institutiones juri canonici). Allein das erste von diesen beiden Stücken ist nie gesetzmässig bestätigt. Das zweite aber nur aus der Ursache mit der Einwilligung des Papstes hinzugesetzt worden, dass auch ein kurzer Inbegriff des kanonischen Rechtes vorhanden sei). Die Gesetze, die in dem Korpus des päpstlichen Rechtes enthalten sind, samt jenen, die in der Zwischenzeit vom kund gemachten Dekrete Gratians bis zum Schluss des corpus juris einflossen, aber in selbes nicht eingetragen worden sind, werden das neue Kirchenrecht genannt (§. 15.). Alle übrigen Kirchengesetze aber, die nach dem Schluss des corpus juris erschienen sind, machen das neue Kirchenrecht aus (§. Einleitung zum öffentlichen Kirchenrecht), worunter hauptsächlich die Verordnungen der Kirchenräte zu Pisa, Kosniz, Basel und Trient, vorzüglich aber alle kirchliche Angelegenheiten betreffende, landesfürstliche Gesetze gehören.



**Bertrand de Got wurde vom
05.06.1305 bis 20.04.1314 zu Papst Clemens V.
*zwischen 1250 und 1265 in Villandraut, Frankreich
+20.04.1314 in Roquemaure, Frankreich**